



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Gutgläubensschutz

---

Fraglich ist, wem und nach welchen Vorschriften im deutschen Recht eine Sache zusteht, deren Besitz der ursprüngliche Inhaber durch eine Straftat verloren hat und die sich nun im Besitz einer Person befindet, die die Sache ohne Kenntnis der Straftat von einem Veräußerer entgeltlich erworben hat.

In Deutschland kann der Staat im Rahmen eines aufgrund einer Straftat eingeleiteten Strafverfahrens grundsätzlich auch Sachen bei an der Straftat Nichtbeteiligten zu Sicherungszwecken **einziehen**, §§ 73 ff. StGB und in einem sich anschließenden speziellen strafprozessualen Verfahren (§§ 459h ff. StPO) die Entschädigung der Opfer übernehmen. Eine Einziehung ist jedoch nicht möglich, sofern der Nichtbeteiligte beim entgeltlichen Erwerb der Sache im guten Glauben handelte, dass diese nicht aus einer rechtswidrigen Tat stammt, § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b StGB.

Von der **strafprozessualen** Berechtigung des Staates zur Einziehung zu unterscheiden ist die Frage, ob der Nichtbeteiligte aufgrund seiner Gutgläubigkeit auch **zivilrechtlich** Eigentum an der Sache erworben hat. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb ist zwar grundsätzlich möglich (§§ 892, 932 ff. BGB), allerdings sind die Anforderungen für den entsprechenden zivilrechtlichen Gutgläubensschutz höher als für den strafprozessualen. Die abschließende Klärung der Frage, ob der Nichtbeteiligte eine Sache aufgrund des erworbenen Eigentums tatsächlich behalten darf, bleibt somit grundsätzlich einem Zivilprozess vor den Zivilgerichten nach den Regeln der ZPO vorbehalten, falls das Opfer der Straftat eine entsprechende Klage auf Herausgabe der Sache erhebt.

Falls der Nichtbeteiligte zivilrechtlich zur Herausgabe der Sache verpflichtet ist, erwachsen ihm unter Umständen wiederum eigene zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veräußerer.

#### Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html) (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 4. März 2021).
- StGB: Strafgesetzbuch, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html).
- StPO: Strafprozessordnung, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html).
- ZPO: Zivilprozessordnung, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_zpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/index.html).

\* \* \*